

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.01.2015

**Anbringung von Grenzmarkierungen (Zeichen 299 StVO) an zwei Stellen in Deutz
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innensdtadt am 30.10.2014; TOP 5.11**

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt,

auf dem „Kiss & Ride“-Haltestreifen auf dem Auenweg und
in der Halteverbotszone Siegesstraße nahe der Ecke Neuhöfferstraße

jeweils eine Grenzmarkierung nach Zeichen 299 StVO anzubringen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Beschluss wird daher als Prüfauftrag betrachtet. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Eine Grenzmarkierung ist gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Eine Anordnung käme dann in Frage, wenn der Geltungsbereich der bestehenden Haltverbotsregelungen verlängert oder verkürzt werden muss oder die Beschilderung aus anderen Gründen nicht ausreichend oder schlecht sichtbar ist.

Die Beschilderungen in der Siegesstraße (absolutes Haltverbot) und im Auenweg (eingeschränktes Haltverbot + Zusatz „auf dem Seitenstreifen“) sind eindeutig und gut sichtbar. Die Verkehrsüberwachung überwacht im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Die zusätzliche Anbringung eines Zeichens 299 ist somit weder in der Siegesstraße noch im Auenweg erforderlich.

Der Beschluss wird damit als erledigt betrachtet.